



## Vertragsgrundlage

Für die beantragten Versicherungen gelten der Antrag, die Satzung des Häger Versicherungsverein a.G. und folgende Häger Unfall-Versicherungsbedingungen mit den gesetzlichen Bestimmungen, in der bei Antragstellung gültigen Fassung:

Häger Unfallversicherungsbedingungen (jeweils wie beantragt)  
HUV 2008 - Basis -  
HUV 2008 - Kompakt -

Auf das Versicherungsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.  
Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die Gerichtsstände nach §§ 17,21,29 ZPO und § 215 VVG.

## Nebenabreden und Deckungszusagen

Die selbständige Abgabe von Deckungszusagen ist den Vertretern verboten und ohne rechtliche Wirkung für den Versicherer. Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn der Versicherer sie durch Aufnahme in den Versicherungsschein (Nachtrag) genehmigt.

## Datenschutz-Erklärung

Ich willige ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko/Vertragsveränderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den GDV Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-) Verträgen und bei künftigen Anträgen.  
Ich willige ferner ein, dass der Versicherer meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten an den/die für mich zuständigen Vermittler weitergeben wird, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient.  
Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich bei Antragstellung vom Inhalt des Merkblatts zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte, das mir zu dem gesetzlich für die anderen Verbraucherinformationen vorgesehenen Zeitpunkt überlassen wird.

## Widerruf

### Widerrufsbelehrung nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 VVG

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen, sowie die Vertragsinformationen gemäß § 7 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes und diese Belehrung in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Häger Versicherungsverein a.G., Engerstr. 119, 33824 Werther.

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 05203-5758,  
E-Mail: info@haeger-versicherungen.de

### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihrer Prämie, die auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt.

Der Teil Ihrer Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, erstatten wir Ihnen Ihre gesamte Prämie.

Prämien erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

### Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicherer Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

## Anschrift für Beschwerden

Die für Beschwerden zuständigen Institutionen sind .....



Versicherungsombudsmann e.V.



Postfach 080632, 10006 Berlin  
Telefon: 01804-224424

beschwerde@versicherungsombudsmann.de



Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Sektor Versicherungsaufsicht



Graurheindorfer Str. 108  
53117 Bonn

## Erläuterungen zu den Gesundheitsangaben

Leidet die zu versichernde Person an erheblichen dauerhaften Erkrankungen/Behinderungen kann die Versicherung u. U. nur unter einschränkenden Bedingungen angenommen werden. In Ausnahmefällen ist es möglich, dass aufgrund der Schwere der Vorerkrankung/der Behinderung eine Unfallversicherung für die zu versichernde Person nicht in Deckung genommen werden kann. - Erhebliche Krankheiten sind z. B. Erkrankungen von Herz, Gehirn, Nerven (Epilepsie, Erkrankungen des zentralen Nervensystems, Hirnathrophie, Parkinson-Syndrom, Rückenmarkserkrankungen, Multiple Sklerose, spastische Lähmung), Wirbelsäule (Bandscheiben- und Hüftschäden) und Nieren, HIV-Infektionen (AIDS) und Zucker (Diabetes mellitus), Lebererkrankungen, Hepatitis, Schlaganfall, Krebs, rheumatische Erkrankungen, Osteoporose, Bluterkrankungen sowie Suchterkrankungen. Gebrechen sind z. B. Schwerhörigkeit, Lähmung, Funktionsbeeinträchtigung/Fehlen oder Verstümmelung von Gliedmaßen, Gelenkversteifungen, Blindheit und Kurzsichtigkeit ab 8 Dioptrien. Liegt eine dieser Erkrankungen vor, ist in jedem Fall eine besondere Risikoprüfung erforderlich. Bei einer festgestellten Schwerbehinderung von mind. 80 % oder einer geistigen Behinderung ist in jedem Fall eine besondere Risikoprüfung erforderlich. Liegen die vorgenannten Tatbestände vor, ist dem Unfallantrag ein ärztliches Attest beizufügen. Ferner Erkrankungen mit Notwendigkeit regelmäßiger Marcumareinnahme bzw. regelmäßiger ärztlicher Blutgerinnungskontrolle.

## Wichtige Hinweise

Nicht versicherbar und trotz Prämienzahlung nicht versichert sind Personen, bei denen die Gesundheitsstörung so hochgradig ist, dass der Versicherte nicht mehr am allgemeinen Leben teilnehmen kann, sondern es einer Anstaltsunterbringung oder ständiger Aufsicht bedarf.

## Entbindung von der Schweigepflicht

### - generelle Entbindung

**Mir ist bekannt**, dass der Häger VVaG zur Prüfung meines Antrags bzw. zur Beurteilung seiner Leistungspflicht grundsätzlich die Angaben überprüft, die ich bei Antragstellung bzw. zur Begründung meiner Ansprüche mache oder die sich aus von mir eingereichten Unterlagen (z.B. Bescheinigungen, Atteste etc.) sowie von mir veranlassten Mitteilungen eines Krankenhauses oder von Angehörigen eines Heilberufes ergeben.

**Ich ermächtige** den Häger VVaG - mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widerrufbar - zur Nachprüfung und Verwertung der von mir über meine Gesundheitsverhältnisse gemachten Angaben, alle Angehörigen von Heilberufen oder Krankenanstalten, die in den vorgelegten Unterlagen genannt sind oder die an der Heilbehandlung beteiligt waren, über meine Gesundheitsverhältnisse bei Vertragsabschluss zu befragen. Diese Erklärung gilt zur Prüfung von Leistungsansprüchen über meinen Tod hinaus. **Diese Schweigepflichtentbindung gilt auch für Behörden** (mit Ausnahme von Sozialversicherungsträgern) und für die Angehörigen von anderen Unfall-, Kranken- und Lebensversicherern, die nach dort bestehenden Versicherungen einschließlich der dazu gespeicherten Gesundheitsdaten befragt werden dürfen.

### - Entbindung im Einzelfall

**Eine entsprechende Schweigepflichtentbindung gebe ich nicht ab. Stattdessen werde ich**, sofern vom Versicherer konkret verlangt, nach freiem Ermessen **im Einzelfall schriftlich erklären**, ob und inwieweit ich die entsprechenden Personen oder Behörden von ihrer Schweigepflicht entbinde. Mir ist bekannt, dass die Entscheidung für diese Alternative zur Verzögerung der Antragsannahme, bei der Leistungsregulierung, zur Leistungskürzung oder gar zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann, sollte sich aufgrund der verbleibenden Informationsquellen die Leistungspflicht nicht oder nur teilweise begründen lassen. **Für jede entsprechende Schweigepflichtentbindung im Einzelfall ist der Häger VVaG berechtigt, eine Kostenbeteiligung von 15 € zu verlangen.**

## Organe, Sitz und Rechtsform

■ Vorsitzender des Aufsichtsrates	■ Vorstand	■ Sitz	■ Rechtsform	■ Registergericht
Hans Tobusch	Wolfgang Thomas, Vorsitzender Andreas Vogtschmidt	Engerstr. 119 33824 Werther	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG)	Amtsgericht Gütersloh HRB 4907

## Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Sonderregelung für die Unfallversicherung: Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich gegenüber dem Häger Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Engerstr. 119, 33824 Werther, schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

### Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

### Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

#### 1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
  - noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht
- ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil der Prämie zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

#### 2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

#### 3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

#### 4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

#### 5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

■ Vorsitzender des Aufsichtsrates	■ Vorstand	■ Sitz	■ Rechtsform	■ Registergericht
Hans Tobusch	Wolfgang Thomas, Vorsitzender Andreas Vogtschmidt	Engerstr. 119 33824 Werther	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG)	Amtsgericht Gütersloh HRB 4907